

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

### 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 11. März 1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 diese Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 11. März 1980 (in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Jahresgebühr beträgt:

a)	je 50 l-Eimer	bei einmaliger Leerung pro Woche	113,97 EUR
b)	je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	273,51 EUR
c)	je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	136,74 EUR
d)	je 240 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	547,02 EUR
e)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	1.755,08 EUR
f)	je 770 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	3.510,13 EUR
g)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	877,54 EUR
h)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	2.507,29 EUR
i)	je 1.100 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	5.014,56 EUR
j)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.253,63 EUR."

2.) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für die Abfuhr von zugelassenen Abfallsäcken (80 l) beträgt 3,31 EUR."

3.) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für die Benutzung des 240 l - Bioabfallgefäßes beträgt bei 14 - tägiger Leerung 51,31 EUR."

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Dezember 2006

Herbert Napp  
Bürgermeister